



**Landkreis
Lindau** BODENSEE

**Der Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
vertreten durch den Landrat, Herrn Elmar Stegmann
(nachfolgend: „Landkreis“)**

und

**der Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V. Riedbachstraße 9,
88662 Überlingen-Deisendorf
vertreten durch den Vorstand, Herrn Roland Berner,
(nachfolgend „Träger“ genannt)**

schließen zur sozialpädagogischen Beratung und Förderung von jungen Menschen mit gesetzlichem Anspruch auf ergänzende individuelle und integrative Förderung an Schulen im Landkreis Lindau (Bodensee) folgende

Kooperationsvereinbarung:

Präambel

Allen jungen Menschen an Schulen sollen Voraussetzungen geboten werden, sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln und die von Eltern und Schule definierten Bildungsziele zu erreichen. Junge Menschen mit Einschränkungen in ihrer Wahrnehmung, Motorik, Aufmerksamkeit, Selbstorganisation und sozialer Kompetenz haben gegenüber der Jugendhilfe den Anspruch auf individuelle und integrative Unterstützung, damit sie eigenständig am Unterricht teilnehmen und die schulischen Anforderungen bewältigen können. Die von der Jugendhilfe finanzierten Fachkräfte unterstützen dabei die Lehrerinnen und Lehrer durch individuelle Förderung und Differenzierung und schaffen gemeinsam mit Schule und Eltern geeignete Lebensbedingungen um Entwicklungshemmnisse der jungen Menschen zu überwinden und entwicklungsförderliche Bedingungen im schulischen Alltag sowie im wohn- und familiären Umfeld zu erreichen. Eltern, Schule und öffentliche Jugendhilfe des Landkreises kooperieren dabei mit der Zielsetzung, die ganzheitliche Entwicklung des jungen Menschen im Sinne von § 1 SGB VIII zu unterstützen.

§ 1

Inhalt, Aufgabe und rechtliche Grundlagen

- (1) Die Leistung der Jugendhilfe zur Förderung von jungen Menschen mit gesetzlichem Anspruch auf ergänzende individuelle und integrative Förderung beinhaltet einen präventiven Aspekt und soll dazu beitragen, möglichen Krisen von jungen Menschen vorzubeugen, möglichst frühzeitig entstehende Entwicklungshemmnisse wahrzunehmen und durch entsprechende Förderung und geeignete Lebensbedingungen Krisen von jungen Menschen zu verhindern.
- (2) Die individuelle Förderung in den Alltagsstrukturen der Schule setzt die Antragsstellung der Eltern und deren Bereitschaft zur Mitwirkung voraus. Die Bedarfsklärung durch den Landkreis auf der Grundlage einer schriftlichen Berichterstattung durch die Lehrkraft, ggf. der Jugendsozialarbeit an der Schule und ggf. einer ärztlichen Diagnostik macht das Sozial- und Lernverhalten der jungen Menschen nachvollziehbar und gibt so die Möglichkeit, geeignete Interventionen und Unterstützungen abzustimmen.

- (3) Die Leistung der Jugendhilfe erfolgt auf der Basis der Bestimmungen des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 ff. SGB VIII sowie § 35a SGB VIII in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zu § 36a SGB VIII).
- (4) Die sozialpädagogische Beratung und Förderung an Schulen erfolgt in enger Absprache sowie in Ergänzung der Jugendsozialarbeit.

§ 2

Ziel der Kooperationsvereinbarung

Der Träger übernimmt den organisatorischen Rahmen, in dem der inhaltliche Auftrag nach § 1 stattfinden kann. Er stellt dafür insbesondere das nötige Fachpersonal nach den Regelungen des § 3 dieser Vereinbarung.

§ 3

Organisatorische Regelungen / Personalanstellung

- (1) Der Landkreis stellt in Abstimmung mit den Eltern der leistungsberechtigten jungen Menschen, der Schulleitung sowie der zuständigen Fachkraft der Jugendsozialarbeit an der Schule den voraussichtlichen Bedarf an pädagogischem Fachpersonal für die Entwicklungsförderung an der jeweiligen Schule fest und bestätigt diesen dem Träger. Es wird im Hilfeplan ein Stundenkontingent festgelegt. In dem Stundenkontingent sind sämtliche Vor- und Nacharbeiten, Berichte und Stellungnahmen, Hilfeplantermine, Abstimmungen mit der Schule, den Eltern, dem Landkreis und sonstigen Kooperationspartnern enthalten. Dabei sind mindestens 70% des bewilligten Stundenkontingents als direkte Hilfe am jungen Menschen zu leisten.

Bedarfsbezogene Anpassungen der Stundenkontingente beziehungsweise die Zuweisung ergänzender „Integrationsaufträge“ sind im Einvernehmen der Vertragspartner auch während des Schuljahres möglich.

- (2) Der Träger stellt sicher, dass im Rahmen dieser Vereinbarung nur Personen beschäftigt werden, die über die nötige fachliche Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII verfügen. Der Landkreis und der Träger vereinbaren weiter einen fachlichen Austausch mit allen Fachkräften und Pädagogen zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen. Näheres regeln die hierzu gesondert geschlossenen Vereinbarungen zur Sicherstellung der Schutzaufträge nach § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII.
- (3) Der Träger übt die Fachaufsicht über das eingesetzte Personal im Einvernehmen mit dem Landkreis und Schulleitung der Schule aus. Zur Qualitätssicherung und Umsetzung des inhaltlichen Auftrags der Jugendhilfe vereinbaren die Kooperationspartner regelmäßige Teamsitzungen unter Einbeziehung der Schulleitung der Schule.
- (4) Die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Änderungen des Arbeitsverhältnisses, Kündigungen, Abmahnungen) verbleibt bei dem Träger, der dabei die Belange des Landkreises berücksichtigt.

§ 4

Finanzierung

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich gegenüber dem Träger zur Erstattung der jugendhilfrechtlichen Kosten.

Der Stundensatz richtet sich nach der Qualifikation der eingesetzten Fachkraft und dem entsprechend jeweils geltenden Satz des Verzeichnisses über Individuelle Zusatzleistungen des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII (derzeit vom 12.03.2019).

Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht des Entgelts feststellen, so erhöhen sich die vereinbarten Stundensätze um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (2) Die Fahrtkosten werden ab einem Radius von 15 km vom Dienstort mit 0,35 €/km zum Einsatzort entschädigt. Dienstort ist Tettnang. Die Fahrzeit wird – entsprechend dem jeweils gültigen Stundensatz – jeweils hälftig (1 Strecke ab einer Distanz von einfach 15 km am Einrichtungsort) erstattet.
- (3) Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Träger.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Das Recht zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für den Landkreis insbesondere die Nichtbewilligung notwendiger Haushaltsmittel durch die Gremien des Landkreises.
- (3) Es besteht Übereinstimmung darin, dass kein Anspruch auf Vollbeschäftigung und auf eine spätere Übernahme der Mitarbeiter durch den Landkreis besteht.

§ 6

Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Kündigungen oder Aufhebungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (3) An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Für den Landkreis Lindau (Bodensee):

Für den Träger:

Lindau (Bodensee), den 13.01.2021

Überlingen-Deisendorf, den 07.01.2021



Elmar Stegmann
Landrat



Roland Berner
Vorstand